

Satzung des MGV Gemütlichkeit Rauschendorf e. V.

In Fortschreibung der Vereinsstatuten vom 27.08.1882 (Gründungsprotokoll), vom Mai 1927, vom Jahre 1959, vom 15.03.1975, vom 22.05.1981, vom 13.07.1982, in der Fassung vom 08.05.1996, in der Fassung vom 8.5.2009, sowie in der Fassung vom 23.02.2018, in der Fassung Dezember 2020, in der Fassung vom 04.03.2022

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Männergesangsverein führt den Namen MGV Gemütlichkeit Rauschendorf e. V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 53639 Königswinter-Rauschendorf.
- (3) Der Verein wurde gemäß vorhandenem Original-Gründungsprotokoll vom 27.08.1882 im Jahre 1882 gegründet.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Geschäftsjahr, Vereinsämter

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

A. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) inaktiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Sänger, die die wöchentlichen Proben regelmäßig besuchen und an allen Chorveranstaltungen teilnehmen. Aktive Mitglieder sind darüber hinaus Sängerinnen und Sänger, die in einem vom MGV geführten Unterchor mit dem Namen „Happy Singers“ singen.
- (3) Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber nicht aktiv singen. Frauen können auch inaktive Mitglieder werden.
- (4) Ehrenmitglieder können alle aktiven und inaktiven Mitglieder werden, die sich durch langjährige Mitgliedschaft oder durch besondere Auszeichnung um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die bereits ausgesprochenen Ehrenmitgliedschaften bleiben bestehen.

§ 5 Erwerb und Folgen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem rufe steht.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu stellen.
- (3) Der Antrag ist alsdann den aktiven Mitgliedern auf der Probe bekanntzugeben. Einwendungen gegen die

Aufnahme sind innerhalb von zwei Wochen bei einem der Vorstandsmitglieder zu erheben.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auf Antrag sind dem Antragsteller die ablehnungsgründe bekannt zu geben und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(5) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, an den Proben und Auftritten des Chores teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen befreit.

(4) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

(5) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

(6) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

(7) Stirbt ein Mitglied, sollte jedes Mitglied, soweit kein dringender, entschuldbarer Grund vorliegt, es sich zur Pflicht machen, am Begräbnis teilzunehmen.

§ 7 Beitrag

(1) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen. Anträge sind vertraulich zu behandeln.

§ 8 Austritt

(1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September zugestellt werden.

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 9 Ausschluss

(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- d) Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung für länger als 1/2 Jahr

(2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Ehrungen

(1) Für besondere Verdienste um den Verein und den Chorgesang können verliehen werden:

- a) die Vereinsnadel in Silber und Ehrenurkunde für 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
- b) Ehrenurkunde für 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
- c) die Vereinsnadel in Gold und Ehrenurkunde für 50jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
- d) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 50jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein und den Chorgesang im Allgemeinen.

(2) Die Verleihung der Ehrennadel wird vom Vorstand beschlossen und bei den Jubelfesten des Vereins vollzogen.

(3) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

C. Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse.

§ 12 Mitgliederversammlung

A. Zusammensetzung und Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, bestehend aus anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Sie ist den Mitgliedern schriftlich zuzustellen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist; sie gilt auch als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Sängerinnen und Sänger an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Falls die Tagesordnung wegen Beschlussunfähigkeit nicht abgehandelt werden kann, ist in einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen über die Tagesordnungspunkte automatisch Beschlussfähigkeit gegeben, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.

(5) Die erste Mitgliederversammlung eines jeden Jahres tagt als Jahreshauptversammlung. Es müssen Kassenbericht und Geschäftsbericht des vergangenen Jahres (Kalenderjahr) vorgelegt bzw. vorgelesen werden.

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Darlegung der Gründe dem Vorstand vorzulegen.

B. Aufgaben

(1) Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes und der Kassenprüfer.

(2) Entlastung des Vorstandes auf Antrag (mündlich).

(3) Wahl des Vorstandes.

(4) Wahl der Fahnenräger.

(5) Wahl von Ausschüssen.

(6) Wahl von zwei Kassenprüfern.

(7) Beschlussfassung über Anträge. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 9.

(9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder einberufen werden.

(2) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von 10 Tagen nach Antragstellung erfolgen.

§ 14 Der Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Gesamtvorstand

- a 1) Vorsitzender
- a 2) sein Stellvertreter
- a 3) Geschäftsführer
- a 4) Kassierer

- b 1) 2. Kassierer
- b 2) zwei Beisitzer
- b 3) Notenwart
- b 4) Protokollführer
- b 5) Ehrenvorsitzender (ohne Stimmrecht)

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

(3) a. Die Wahl des Vereinsvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein gesonderter Wahlvorgang erforderlich, es sei denn, Vorsitzender und Stellvertreter werden als Team gewählt.

(3) b. Wenn besondere Bedingungen es notwendig machen, kann die Wahl des Vorstandes auch durch eine Briefwahl erfolgen.

(4) Die Vorstandswahl ist geheim und mit neutralen Stimmzetteln durchzuführen. Liegt lediglich nur ein Vorschlag vor, ist offene Stimmabgabe möglich.

(5) Bei vorheriger Zustimmung kann ein Vorstandsmitglied in Abwesenheit gewählt werden.

(6) Die Amtszeit jedes Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Bis zur Neuwahl führt der jeweilige alte Vorstand die Geschäfte fort.

(7) Vorstandsmitglieder, welche die von ihnen übernommenen Aufgaben gröblich vernachlässigen, können von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

(8) Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn dies 1/3 seiner Mitglieder unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung verlangen.

(9) Der Vorstand kann das Aufgabengebiet eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch einem Mitglied des Vereins übertragen.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

(11) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(12) Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist bei der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen und zu genehmigen.

(13) Vorstandssitzungen sollen regelmäßig abgehalten werden, jedoch mindestens alle zwei Monate.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse werden zur Durchführung besonderer Aufgaben durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung gebildet.
- (2) Die Vorschläge der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Ein vom Vorstand abgelehnter Vorschlag kann auf Antrag in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Kassenprüfung erfolgt durch den Vorstand und dann durch die Kassenprüfer.
- (2) Der Prüfungsbericht ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (3) Die Entlastung des Kassierers wird durch den Vorstand erteilt.

D. Schlussbestimmungen

§ 17 Gültigkeit und Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Bei Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung können Satzungsänderungen nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die beabsichtigte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit 3/4 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19

Sollten sich in der vorstehenden Satzung Widersprüche zu den bestehenden Statuten, wie zu Anfang angeführt, ergeben, so ist die neu gefasste und von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung verbindlich.